



Merkblatt Reisekosten

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte.

Der Antrag muss vor Beginn der Dienstreise im Schulamt zur Genehmigung vorliegen.

Die Dienstreisenden erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten.

Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro.

Besteht an der Benutzung eines Fahrzeuges ein erhebliches dienstliches Interesse beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent, der Stundenplan muss der Abrechnung beigelegt werden.

Für die Fahrten zu den Schul-, Klassenkonferenzen, Elterngesprächen in der Dienststätte besteht kein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

Dienstreisen können von der Wohnung angetreten und beendet werden unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der Anspruch auf Reisekostenerstattung erlischt, wenn die Abrechnung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist **von sechs Monaten** erfolgt. Die

Sachschadenshaftung ist nicht mehr Regelungsinhalt des Reisekostenrechts.

Der Sachschaden richtet sich nach den Bestimmungen des § 83 LBG.

Im Zuge des SEPA-Verfahrens sind die Angaben der IBAN und BIC erforderlich.

Die entsprechenden Formulare finden Sie im Bildungsportal Schleswig-Holstein:

www.bildung.schleswig-holstein.de/Formulare